



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 11 12 53
64278 Darmstadt

Regierungspräsidium Gießen
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Regierungspräsidium Kassel
Postfach 10 30 67
34112 Kassel

nachrichtlich:

Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Hessischer Radfahrerverband e.V.
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen V 5 66 k 04-59-04

Dst.-Nr. 0458

Bearbeiter/in

Telefon 815 -

Telefax 815 -

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 3. September 2009

**Durchführung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
Beurteilung der Erlaubnispflicht nach § 29 Abs. 2 StVO von Breitenradveranstaltungen**

Bedingt durch den Ablauf der 10 Jahres-Frist hat der Erlass vom 9. Juli 1999 mit dem Az: VI b 11 - 66 k 04.59.04 zur Beurteilung der Erlaubnispflicht nach § 29 Abs. 2 StVO von Breitenradveranstaltungen seine Gültigkeit verloren. Da die Anwendung des Erlasses sich in der Praxis bewährt hat und negative Erfahrungen nicht vorliegen, ergeht folgende Regelung:

Nach § 29 Abs. 2 StVO bedürfen Veranstaltungen, bei denen Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, der Erlaubnis.

In der Praxis ist diese Bestimmung grundsätzlich restriktiv auszulegen und demzufolge sind auch Breitenradveranstaltungen ohne Wettkampfcharakter erlaubnispflichtig, auch wenn die Verkehrsüblichkeit gerade nicht überschritten wird.

Zur Verwaltungsvereinfachung und Förderung des Radsports sollte jedoch stärker auf die Eigenverantwortung des jeweiligen Veranstalters abgestellt werden. Daher wird für den Bereich des Landes Hessen bis auf weiteres Folgendes bestimmt:

Radsportveranstaltungen auf Breitensportbasis sind unabhängig von der Teilnehmerzahl nicht nach § 29 Abs. 2 StVO erlaubnispflichtig, wenn

- nach der Veranstaltungsplanung keine besonderen verkehrsregelnden Maßnahmen (wie z.B. Geschwindigkeitsreduzierungen, Sperrungen von Straßen) erforderlich sind,
- Start-, Ziel-, Verpflegungs- und andere Kontrolleinrichtungen andere Verkehrsteilnehmer nicht wesentlich beeinträchtigen,
- die Teilnehmer nach der Veranstaltungsplanung die Vorschriften der StVO beachten, es sich insbesondere um kein „Fahren auf Zeit“ handelt und
- der Start der teilnehmenden Radfahrerinnen und Radfahrer nicht pulkweise (d.h. in Gruppen mit mehr als 10 Personen) erfolgt.

Es wird um Beachtung gebeten.

Im Auftrag

